

# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern



Nr. 2

Freitag, 7. Februar 2020

60. Jahrgang

Nachruf ..... S. 5

### Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Hinweis des Herausgebers ..... S. 6

### Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der  
Verbandssatzung des Zweckverbandes für Ret-  
tungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF)  
Landshut vom 22. Januar 2020, Az. 12-1444.3-1-4  
..... S. 6

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung  
des Zweckverbandes für Rettungsdienst und

Feuerwehralarmierung (ZRF) Landshut vom  
17. Dezember 2019 ..... S. 6

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung0

- des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils  
für das Wirtschaftsjahr 2020 ..... S. 7

- des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayeri-  
scher Wald für das Wirtschaftsjahr 2020 ..... S. 8

### Personenbeförderungsgesetz

Veröffentlichung von Linienverkehren ..... S. 8

Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung ..... S. 9

### Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

## Herrn Ludwig Napf

Beschäftigter i.R.

der am 25. Dezember 2019 im Alter von 86 Jahren verstorben ist. Herr Napf war von 1958 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1996 bei der Regierung von Niederbayern im Sachgebiet 100 „Organisation“ als Registrator tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Ludwig Napf stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 7. Januar 2020  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

Monika Schwaighofer  
Personalratsvorsitzende

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:  
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:  
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.  
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

## Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

### Hinweis des Herausgebers

Dieser Ausgabe des Regierungsamtsblattes liegt das Inhaltsverzeichnis Jahrgang 2019 bei.

### Kommunalverwaltung

**Bekanntmachung  
der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung  
des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuer-  
wehralarmierung (ZRF) Landshut  
vom 22. Januar 2020, Az. 12-1444.3-1-4**

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Landshut hat in der Verbandsversammlung vom 22. November 2019 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat die Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 12. Dezember 2019 erteilt.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG wird die Änderungssatzung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 22. Januar 2020  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

#### I. Genehmigung

Die am 22. November 2019 von der Verbandsversammlung beschlossene Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes wird gemäß Art. 48 Abs. 1 Nr. 4 KommZG aufsichtlich genehmigt.

#### II.

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des  
Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerweh-  
alarmierung (ZRF) Landshut**

**vom 17. Dezember 2019**

Die Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut vom 30. März 2004 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 6/2004, S. 46 ff.), zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 1/2017, S. 3), wird wie folgt geändert:

#### § 1

§ 7 Abs. 1 wird um folgenden Personenkreis ergänzt:

6. ein Vertreter der Leitstelle
7. der Geschäftsleiter der ILS
8. der ÄLRD
9. ein Vertreter der Geschäftsleitung des ZRF

#### § 2

In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „Die Kosten, die der Zweckverband dem Betreiber der Integrierten Leitstelle Landshut nach dem Betreiberschaftsvertrag zu erstatten hat,“ durch den Passus „Die Kosten für den Betrieb der Integrierten Leitstelle“ ersetzt.

#### § 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft

Landshut, 17. Dezember 2019  
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND  
FEUERWEHRALARMIERUNG LANDSHUT

Peter Dreier  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

**Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung  
des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuer-  
wehralarmierung (ZRF) Landshut**

**vom 17. Dezember 2019**

Die Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte und anderer Funktionsträger des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut (Entschädigungssatzung) vom 4. April 2006, zuletzt geändert am 19. September 2014 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 14/2014, S. 111), wird wie folgt geändert:

#### § 1

In § 2 Abs. 4 wird das Wort „Vergütung“ durch „Aufwandsentschädigung“ ersetzt.

#### § 2

§ 4 Abs. 2 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

**§ 3**

In der Überschrift sowie in den Absätzen 1 bis 4 des § 4 wird das Wort „Vergütung“ durch „Aufwandsentschädigung“ ersetzt.

**§ 4**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Landshut, 17. Dezember 2019  
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND  
FEUERWEHRALARMIERUNG LANDSHUT

Peter Dreier  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils  
für das Wirtschaftsjahr 2020**

**I.**

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt.  
Er schließt ab

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	4.084.200 €
und in den Aufwendungen mit	4.083.900 €
Der Vermögensplan über	5.123.500 €
- beinhaltet die Anlagenzugänge	5.093.500 €
- und die Tilgung der Darlehen	
und die Finanzierung	30.000 €
- über empfangene Ertragszuschüsse	
und Zuschüsse von Mitgliedsgemeinden	1.173.331 €
- Darlehen von	0 €
- sowie die Eigenfinanzierung von	3.953.701 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 0 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 470.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

**II.**

(1) Die Haushaltssatzung 2020 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Die Haushaltssatzung 2020 samt Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 40 KommZG bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84174 Eching-Hofham, Am Wasserwerk 1, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Hofham, 2. Januar 2020  
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG  
ISAR-VILS

Luise Hausberger  
Verbandsvorsitzende

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Wasserversorgung  
Bayerischer Wald  
für das Wirtschaftsjahr 2020**

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

**I.**

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) und § 18 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	14.905.000 €
in den Aufwendungen auf	16.295.000 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen auf	11.023.000 €
in den Ausgaben auf	11.023.000 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 5**

Umlagen nach § 22 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

**II.**

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Waldwasserallee 1, 94554 Moos, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Deggendorf, 21. Januar 2020  
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG  
BAYERISCHER WALD,  
SITZ DEGGENDORF

Christian Bernreiter  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

**Personenbeförderungsgesetz**

23-3622-1-15-20

**Bekanntmachung gemäß § 18 PBefG;  
Veröffentlichung von Linienverkehren**

Für die Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr ist nach dem Personenbeförderungsgesetz eine Genehmigung erforderlich. Ein Verzeichnis der Genehmigungen, die für Verkehrsdienste im Regierungsbezirk Niederbayern erteilt wurden, ist auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern unter [www.regierung.niederbayern.bayern.de](http://www.regierung.niederbayern.bayern.de) - Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr - Schienen- und Straßenverkehr - Personenbeförderungsgesetz einzusehen: <https://regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/2/verkehrswesen/personenbefoerderung/linienverkehr.php>

Die Genehmigungen werden auf Antrag nach Ablauf der Geltungsdauer neu erteilt. Unternehmen, die interessiert sind, die Verkehrsdienste eigenwirtschaftlich (kommerziell)

zu erbringen, können einen Genehmigungsantrag in der in § 12 Abs. 5 PBefG genannten Frist stellen. Konkrete Hinweise zur Frist sind ebenfalls der Internetseite der Regierung von Niederbayern zu entnehmen. Wenn die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags geplant ist, muss der Genehmigungsantrag spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung gemäß Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. § 8a Abs. 2 PBefG (Vorabekanntmachung) gestellt werden (§ 12 Abs. 6 PBefG).

Landshut, 7. Januar 2020  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

---

## Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung

**Schmidbauer / Holzner**

**Bayerisches Polizei- und Sicherheitsrecht**

Verlag C.H.BECK, 2019, XIX, 533 S., kartoniert 34,90 €, ISBN 978-3-406-51427-2.

Das Lehrbuch verschafft fundierte Rechtskenntnisse im Polizei- und Sicherheitsrecht mit dem Schwerpunkt auf dem Polizeiaufgabengesetz (PAG). Zusätzlich werden auch das Polizeiorganisationsgesetz (POG), das Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) und das Versammlungsrecht mit in die Darstellung einbezogen.

Das Werk liefert so die polizei- und sicherheitsrechtlichen Grundlagen während des Studiums sowie zur optimalen Vorbereitung auf die Prüfungen der beiden juristischen Staatsexamina. Auch für die Polizeipraxis bietet es wertvolles Wissen.

Ideal für die Prüfungsvorbereitung durch

- eine Vielzahl von Fallbeispielen,
- Klausurhinweise und Prüfungsschemata,
- Zusammenfassungen zu Beginn eines jeden Kapitels zur Überprüfung oder Wiederholung des angeeigneten Wissens,
- Aufbereitung der Rechtsprechung, insbesondere des BVerfG, des BayVerfGH und des BayVGh.

Dr. Wilhelm Schmidbauer ist Landespolizeipräsident und verfügt als Honorarprofessor an der Universität Regensburg mit dem Schwerpunkt Polizeirecht über langjährige Erfahrungen im didaktischen Bereich. Dr. Thomas Holzner ist Oberregierungsrat am Bayerischen Landeskriminalamt und Privatdozent an der Universität Augsburg.